

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 03.07.2014

Beschluss-Nr.: 006-(VI.)/2014

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet V", 1. vereinfachte Änderung, und Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 2, 3, 4 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Die Stadt Haldensleben wurde im aktuellen Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Aufgrund dieser Festlegung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2012 die Einleitung einer 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, um die städtebaulichen Ziele im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu prüfen und an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Mit der raumordnerischen Zielsetzung eines Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen soll die ausnahmsweise Zulässigkeit von Nutzungen i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Bautzungsverordnung (BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO generell ausgeschlossen werden, um die Zweckbestimmung des Gewerbegebietes zu wahren und den ortsansässigen Betrieben ausreichend Erweiterungs-möglichkeit zu bieten.

Die wesentlichen Änderungen des Bebauungsplanes umfassen:

- 1- Die Regelung allgemein und ausnahmsweise zulässiger Nutzungen im Gewerbegebiet und die Regelung zulässiger baulicher Nebenanlagen
- 2- Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches um die Flurstücke 107/5, 108/3, 109/17, 111/6, 158/9, 421/157, 2105 und 2106 in der Flur 33 der Gemarkung Haldensleben
- 3- Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Geh- und Radwegfläche auf dem Flurstück 2105
- 4- Die Erweiterung des festgesetzten Mischgebietes an der Köhlerbreite um die tatsächlich genutzten Grundstücke
- 5- Bestandsschützende Anlagen sollen gesichert und ihnen die Möglichkeit für geringfügige Erweiterung gegeben werden

Da die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet, so dass die Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Bauausschuss	07.05.2014	
Ortschaftsrat Satuelle	07.05.2014	
Hauptausschuss	08.05.2014	
Ortschaftsrat Uthmöden	08.05.2014	
Ortschaftsrat Süplingen	19.05.2014	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	21.05.2014	
Ortschaftsrat Hundisburg	21.05.2014	
Ortschaftsrat Wedringen	30.06.2014	
Stadtrat	03.07.2014	

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“, 1. vereinfachte Änderung (Planzeichnung)
Anlage 3: Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“, 1. Vereinfachte Änderung (Begründung)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet V“, 1. vereinfachte Änderung, einschließlich seiner Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen. Der Beschluss über die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Bürgermeister